

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der ORYX Stainless AG in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P12355

Die Firma ORYX Stainless AG, Rheinstr. 97 in 45478 Mülheim an der Ruhr stellte am 04.02.2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten im Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim. Die Anlage befindet sich auf den Grundstücken Rheinstraße 97 und Timmerhellstraße 29. Die Genehmigung dient der Standortverbesserung durch Errichtung einer Spänehalle mit Absaugung und Reinigung der Abluft auf einer ca. 8.664 m² großen Erweiterungsfläche (Gemarkung: Speldorf; Flur: 6; Flurstücke: 268, 269, Teilflächen von 157, 267, 270) sowie durch spezielle emissionsmindernde Maßnahmen auf den Betriebsgrundstücken. Die Gesamtkapazität der Anlage wird auf eine Jahresmenge von 200.000 t pro Jahr begrenzt.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den Nummern 8.12.3.1, 8.9.1.2, 8.11.2.4 sowie 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Die Anlage fällt unter die Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort unter der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ versehen. Demnach ist für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenstandort befindet sich im industriell geprägten Bereich südlich der Rheinstraße beziehungsweise nördlich der Timmerhellstraße. Der Standort selbst ist nicht durch besondere Schutzempfindlichkeiten gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Beurteilung der durch die im Verfahren beteiligten Behörden - u.a. durch das Landesamt für Natur-,

Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - wird mit diesen Maßnahmen eine deutliche Verminderung der Staubemissionen erzielt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2021

Der Oberbürgermeister

I. A.

Rotheut